

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

Sausedlitz

Löbnitz

Reibitz

Roitzschjora

Jahrgang 2012

Freitag, den 17. Februar 2012

Nummer 2



21 Kinder

erblickten im vergangenen Jahr
in unserer Kommune das Licht
der Welt

Wie in den letzten Jahren möchten wir Ihnen die Mädchen und Jungen des Jahrgangs 2011 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geburt vorstellen.

Wir heißen die jüngsten Erdenbürger herzlich in unserer Gemeinde willkommen. Für ihren weiteren Lebensweg wünschen wir alles erdenklich Gute.

Laurin Kunze



Laurin Kunze wurde am 05.02.2011 in Bitterfeld geboren. Er wog 3620 g und war 50 cm groß. Der kleine Strahlmann bringt seine Eltern, Daniela Kunze und Jörg Dudziak aus Löbnitz, jeden Tag aufs Neue zum Staunen! Mittlerweile feierte das Energiebündel Laurin seinen 1. Geburtstag und tippelt nun schon mit kleinen Schritten durch die Welt.

Emma Ruppert



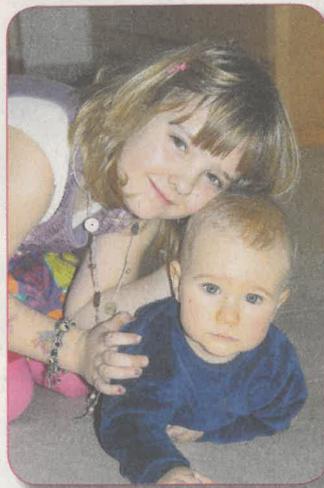
Am 16.02.2011 erblickte Emma Ruppert in Bitterfeld das Licht der Welt. Sie hatte ein Gewicht von 3600 g und eine Größe von 50 cm. Die stolzen Eltern sind Lydia Keller und Matthias Ruppert aus Roitzschjora. Emma ist ein sehr aufgewecktes Kind. Sie tobt gern mit ihrer großen Schwester Marie und fährt schon fleißig mit ihrer AWO (kleines Motorrad) durch das ganze Haus. Ihre ersten zwei Zähnchen bekam sie mit 9 Monaten.

Eva Herrmann



Die kleine Eva Herrmann aus Sausedlitz wurde am 10.03.2011 in Leipzig geboren. Da sie 6 Wochen zu früh auf die Welt kam, wog sie nur 1640 g und war 44 cm groß. Heute hat sie aber alles aufgeholt und ist ein lustiger kleiner Wonneproppen (8720 g, 70 cm). Ihre besten Freunde sind, außer Mama (Patricia Herrmann) und Papa (Marcel Jaugsch), ihr tanzender Elefant Dumbo und ihr Kuschelhase Rabbit.

Christoph Alexander Murrack



Christoph Alexander Murrack erblickte am 03.04.2011 in Leipzig das Licht der Welt. Er wog 3616 g und war 51 cm groß. Christoph kann seit einiger Zeit allein sitzen, bäugelt die Welt stolz von oben und nichts in seiner Reichweite ist vor ihm sicher. Seine Zähnchen machen ihm im Moment ganz schwer zu schaffen. Am liebsten spielt er mit seiner großen Schwester Annelie, die er anhimmelt. Die stolzen Eltern sind Melanie Murrack und Michael Majunke aus Löbnitz.

Felice Marie Krappitz



Am 18.04.2011 wurde Felice Marie Krappitz in Leipzig geboren. Sie wog stolze 4440 g und war 53 cm groß. Felice ist ein fröhliches und neugieriges Mädchen. Sie und ihr 5 Jahre älterer

Bruder Nils sind ein Herz und eine Seele. Felice bekam ihren ersten Zahn mit 8 Monaten. Das war für alle Beteiligten gar nicht lustig! Mittlerweile wurde sie abgestillt und das Essen schmeckt ihr prima. Nils nennt sie schon Fettbemme. Felice ist am liebsten mit der ganzen Familie in der Natur. Jedoch ist für sie das Baden das schönste Vergnügen der Welt, berichten ihre Eltern, Yvonne Krappitz und Ronny Küster aus Löbnitz.



Leonie Summer Reckziegel



Leonie Summer Reckziegel kam am 25.06.2011 in Borna zur Welt. Sie hatte ein Gewicht von 2740 g und war 50 cm groß. Am liebsten kriecht sie gemeinsam mit ihrer

großen Schwester Zoey Sammy-Jo. Ihren ersten Zahn oben links bekam sie am 24.01.2012. Leonie Summer ist ein freundliches Kind, das den ganzen Tag lacht. Ihr Lieblingsessen sind Schinkennudeln. Davon schafft sie auch mal zwei Gläschen. Ihre Eltern sind Jenny Reckziegel und Torsten Reichel aus Löbnitz.

Mia-Florentine Karolin Schlüter



Mia - Florentine Karolin Schlüter wurde am 13.07.2011 in Leipzig geboren. Sie wog 3760 g und war 51 cm groß. Mia ist ein sehr liebes, fröhliches und aufgewecktes Mädchen. Ihre Schwestern, Sophie-Elisabeth und Eva-Maria, haben viel Spaß mit ihr und kümmern sich liebevoll um sie. Bereits mit fünf Monaten konnte sich Mia auf ihren Bauch drehen und entdeckt seither immer mehr ihrer kleinen Welt. Sie mag es besonders, wenn die ganze Familie zusammen ist und jeder mit ihr spielt oder singt. Am liebsten aber albert sie mit ihren beiden Schwestern herum. Sie ist der Sonnenschein der Familie und verzaubert alle mit ihrem Lachen, besonders ihre Eltern Manuela Schlüter und Nick Pietsch.

Fynn Mehlei



Am 02.09.2011 wurde Fynn Mehlei in Leipzig geboren. Er wog 3375 g und war 50 cm groß. Der kleine Mann schläft sehr viel, beobachtet interessiert sein bewegliches Mobile und badet sehr gern. Die stolzen Eltern sind Diana Mehlei und Kay Messias aus Reibitz.

Julia Jasmin Kemmling

Am 25.07.2011 erblickte Julia Jasmin Kemmling in Bitterfeld das Licht der Welt. Sie wog 3780 g und war 52 cm groß. Julias stolze Eltern sind Ewa und Romeo Kemmling aus Löbnitz. Die kleine Julia ist ein ganz liebes Kind. Von Anfang an schläft Julia in der Nacht durch und sie nimmt auch keinen Nummy. Am Tag spielt Julia sehr viel. Sie möchte jetzt immer lachen, denn da sieht man ja auch viel mehr. Julia hat noch keinen Zahn. Am meisten freut sie sich, wenn Papa von der Arbeit kommt und er mit ihr in ihrem Zimmer spielt. Julia lacht auch sehr viel. Sie lacht mit jedem, der in den Kinderwagen schaut.



Am Tag spielt Julia sehr viel. Sie möchte jetzt immer lachen, denn da sieht man ja auch viel mehr. Julia hat noch keinen Zahn. Am meisten freut sie sich, wenn Papa von der Arbeit kommt und er mit ihr in ihrem Zimmer spielt. Julia lacht auch sehr viel. Sie lacht mit jedem, der in den Kinderwagen schaut.

Mia-Lotta Matthews



Mia-Lotta Matthews erblickte am 05.10.2011 in Bitterfeld das Licht der Welt. Sie wog 2940 g und war 46 cm groß. Ihre stolzen Eltern sind Claudia Unthanschöllner und Henri Matthews aus Löbnitz. Die kleine Mia-Lotta schläft gern, isst gern und schmust mit ihrem Teddybär.

Mara Helene Süpple

Mara Helene Süpple kam am 24.08.2011 in Leipzig zur Welt. Da die kleine Mara zwei Monate zu früh geholt werden musste, wog sie nur 1850 g und war 43,5 cm groß. Für ihre lieben Eltern, Katja und Lars Süpple aus Löbnitz, war dies eine schwere Zeit. Bereits eine Woche nach der Geburt musste die kleine Maus operiert werden und somit mehr als 8 Wochen im Krankenhaus verbringen. Mara hat sich seither gut entwickelt. Sie wäre am liebsten den ganzen Tag auf Mamas Arm, nicht nur zum Stillen. Mara erzählt (babbelt) gern mit Mama, Papa und ihrem großen Bruder.



Tessa Hohloch



Am 26.10.2011 wurde Tessa Hohloch in Schkeuditz geboren. Sie wog 3530 g und war 50 cm groß. Ihre stolzen Eltern sind Ivonne Bläsche und Manuel Hohloch aus Löbnitz.

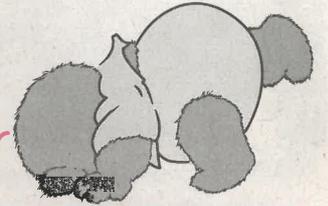


Selina Klaus



Selina wurde am 15.11.2011 in Eilenburg als zweites Kind der Eltern Ramona Klaus und Sven Hugo aus Reibitz geboren. Sie war 3550 g schwer und hatte eine Größe von 51 cm. Selina ist ein liebes und zufriedenes Baby. Zurzeit spielt sie mit ihren kleinen Fingern und entdeckt mit neugierigen Augen ihr heimisches Umfeld. Ihre große Schwester Isabell ist sehr stolz auf sie.

Amelie Heyder



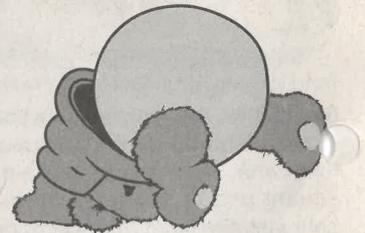
Am 15.12.2011 erblickte Amelie Heyder in Eilenburg das Licht der Welt. Sie wog 3250 g und war 52 cm groß. Amelie schläft nachts bereits durch. Sie geht gern baden und spazieren. Ihr kleines Köpfchen kann sie schon gut halten. Ihre Eltern, Christiane Heyder und Thomas Bothur sowie ihre Omas und Opas aus Löbnitz und Reibitz macht die kleine Amelie überglücklich.

Maria Kretschmar



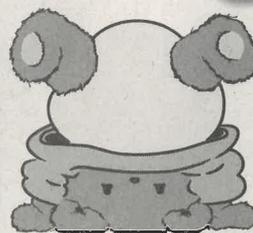
Am 10.12.2011 erblickte Maria in Eilenburg das Licht der Welt. Sie wog 3425 g und war 49 cm groß. Die stolzen Eltern sind Sandra und Daniel Kretschmar aus Reibitz.

Laura Otto



Laura Otto wurde am 19.12.2011 in Bitterfeld geboren. Sie wog 3550 g und war 51 cm groß. Ihre stolzen Eltern sind Christina und Mathias Otto aus Löbnitz.

Henriette Cornelia Reichardt



Henriette Cornelia Reichardt wurde am 10.12.2011 in Bitterfeld-Wolfen geboren. Sie hatte ein Gewicht von 3365 g und eine Größe von 50 cm. Nach Auskunft der stolzen Eltern, Alexandra und Christopher Reichardt aus Sausedlitz, sind die Fähigkeiten ihrer Kleinen „lautes Schreien“ und die Vorlieben „Schmusen“.



Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Löbnitz blicken auf ein ereignisreiches Jahr zurück

War auch die Anzahl der Alarmierungen der einzelnen Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Löbnitz im vergangenen Jahr vergleichsweise überschaubar, so waren sie doch mit zum Teil nicht unerheblichem Kräfte-, Zeit- und Materialaufwand verbunden und die Kameraden mussten zeitweise an ihre Grenzen und darüber hinaus gehen.

Gleich im Januar machte eine enorme Hochwasserlage der Mulde und vor allem deren Nebenarme nicht nur den Kameraden in Löbnitz zu schaffen.

So konnte nur mit einem enormen Aufwand von Kräften und Mitteln, später auch mit Unterstützung des Technischen Hilfswerks Eilenburg, ein Ansteigen des Wassers im Hinterland und damit größere Schäden verhindert werden.

So wurde über fast zwei Wochen in einem Schichtsystem gearbeitet, um die zu bewältigenden Aufgaben meistern zu können. Nicht nur hierbei zeichnete sich auch das gut funktionierende Zusammenspiel der einzelnen Ortsfeuerwehren aus.

Im Jahresverlauf summierten sich die Einsätze auf eine Gesamtanzahl von 20, wobei diese sich in 7 Brandeinsätze und 12 technische Hilfeleistungen unterteilten. Einmal wurde die Wehr von einem Fehlalarm aufgeschreckt.

Einer der größten Brandeinsätze der vergangenen Jahre war hierbei wohl ohne Zweifel der Großbrand in einem Dreiseitenhof im Ortsteil Reibitz im Mai des vergangenen Jahres, bei dem neben den Ortsfeuerwehren der Gemeinde auch die Feuerwehren aus Delitzsch, Bad Düben und Badrina zum Einsatz kommen mussten.

Das Feuer drohte neben den schon in Brand geratenen Stallungen und Nebengebäuden auch auf benachbarte Wohnhäuser überzugreifen.

Dies konnte jedoch durch den schnellen und massiven Einsatz von bis zu 120 Einsatzkräften verhindert werden.

Auch ein weiterer Großbrand in einem Hangar am Flugplatz Roitzschjora kurze Zeit später hielt die Kameraden in Atem.

Damit diese Aufgaben mit der nötigen Fachkompetenz und Sicherheit absolviert werden können, ist neben dem Einsatzgeschehen eine solide Aus- und Fortbildung jedes einzelnen Kameraden nötig.

Somit verbrachten die Kameraden der Gemeindefeuerwehr fast 5000 Stunden ihrer Freizeit ehrenamtlich bei Einsätzen oder aber bei der Ausbildung am Standort, auf Kreisebene oder an der Landesfeuerweherschule sowie vergleichbaren Einrichtungen, um beispielsweise ihre Grundausbildung zu absolvieren oder aber die Qualifikationen zum Truppführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer oder Leiter einer Feuerwehr zu erlangen. Auch konnten 10 Kameraden die Berechtigung zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr erwerben sowie weitere 7 Kameraden wurden zum Atemschutzgeräteträger ausgebildet.

Hierbei ist besonders erfreulich, das es nun auch in der Ortsfeuerwehr Sausedlitz erstmals wieder zunächst 4 Atemschutzgeräteträger gibt und man bestrebt ist, diese Zahl in der Zukunft noch weiter zu erhöhen.

Aber auch neben dem Einsatz- und Ausbildungsgeschehen, was ja zu den eigentlichen Aufgaben einer kommunalen Feuerwehr zählt, sind die Feuerwehren in den einzelnen Ortsteilen nicht wegzudenken.

Egal ob das Reit- und Springturnier, das Brunnenfest oder das Maibaumsetzen in Löbnitz,

die Dorffeste in Reibitz, Sausedlitz und Roitzschjora, Veranstaltungen der Kindertagesstätte, unserer Grundschule oder aber die Reitveranstaltungen im Seehof Reibitz: überall sind die Feuerwehren präsent um zu helfen und zu unterstützen.

Eine große Herausforderung ist zweifelsohne alljährlich das Rockfestival „With full Force“ am Flugplatz in Roitzschjora.

In diesem Jahr zwar eher zur Wasserschlacht geworden, deshalb die Aufgaben für die Einsatzkräfte nicht weniger brisant. Gilt es unter normalen Bedingungen eher kleinere Brände zu lö-

schen und staubige Wege zu wässern, waren im vergangenen Jahr eher die Pferdestärken der Einsatzfahrzeuge gefragt, um im Schlamm versunkene Fahrzeuge wieder in die rechte Spur zu lenken oder aber den Rettungsdienst dorthin zu befördern, wo die eigenen Fahrzeuge den Dienst versagten.

Ein Höhepunkt des Jahres 2011 wurde sicherlich die Übergabe des neuen Einsatzfahrzeuges an die Kameraden der Ortsfeuerwehr Reibitz.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sah sich die Gemeinde Löbnitz in der glücklichen Lage, eines von zwei in den Landkreis Nordsachsen überstellten Katastrophenschutzfahrzeugen zu übernehmen. Das Löschgruppenfahrzeug 16-TS auf einem Mercedes-Fahrgestell und einem feuerwehrtechnischen Aufbau der Firma Lentner komplettiert das Brandschutzkonzept der Gemeinde Löbnitz für die nächsten Jahre und löst somit das in die Jahre gekommene Löschfahrzeug auf IFA W 50 ab.

Wenn das „neue“ Fahrzeug auch schon einige Jahre auf dem Buckel hat, wird es die Arbeitsbedingungen doch erheblich verbessern aber auch von den Kameraden weitere Aus- und Fortbildung an der neuen Technik verlangen.

Zum Jahresausklang 2011 konnten wieder einige Kameraden für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr geehrt werden.

So wurde der Kamerad Frank Berger für 25-jährigen aktiven Dienst mit dem Feuerwehrehrenkreuz des Freistaates Sachsen in Silber geehrt.

Weiterhin wurden die Kameradin Renate Titsch mit dem Ehrenkreuz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen für 40 Jahre treue Dienste sowie die Kameraden Gustaf Küster, Adolf Rolfes, Werner Heßler und Herbert Rothe für 60 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet.

Nach entsprechend der Beförderungsrichtlinie des Freistaates Sachsen absolvierten Qualifikationen wurden der Kamerad Benjamin Keller zum Feuerwehrmann, die Kameraden Tobias Berger, Philipp Biedermann, Tobias Ehrler sowie Andres Wenzel zum Oberfeuerwehrmann, die Kameraden Michael Gerullis, David Höppner und Matthias Ruppert zum Löschmeister, der Kamerad Christian Hoffmann zum Brandmeister sowie der Kamerad Enrico Häublein zum Oberbrandmeister befördert.



Bürgermeister Axel Wohlschläger, Gemeindefeuerwehrleiter Enrico Häublein und der stellv. Gemeindefeuerwehrleiter Christian Hoffmann überreichen Kamerad Frank Berger die Ehrung für 25-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr Löbnitz

Ein Jahresabschluss sollte auch Gelegenheit sein Danke zu sagen. Besonderer Dank gilt neben dem ungebrochenen Engagement der Kameraden auch deren Familien.

Sind sie es doch, die ihnen immer wieder den Rücken frei halten und eine erfolgreiche ehrenamtliche und somit unentgeltliche Arbeit auf hohem Niveau erst ermöglichen.

Auch den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, des Bauhofes und vor allem dem Bürgermeister sei für die immer angenehme Zusammenarbeit gedankt.

Ganz besonderer Dank gilt aber wohl den vielen Arbeitgebern der Kameraden. Ist doch immer wieder die Freistellung der Kameraden notwendig, um zum Beispiel die Tageseinsatzbereitschaft zu gewährleisten oder aber die eine oder andere Ausbildungsmaßnahme zu realisieren.

Aber auch allen ungenannten, die sich in irgendeiner Form in die Belange der Feuerwehren unserer Gemeinde eingebracht haben, gilt der Dank, verbunden mit dem Wunsch einer weiterhin guten Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Interessantes aus der Heimatgeschichte

- Kirche Löbnitz -

Nun war die Kirchengemeinde mit allen Bauarbeiten an ihrem Ziel, aber es fehlten noch zusätzliche „WeiberStühle“. Mit den ersten Kirchbauarbeiten, die 1688 begonnen hatten und nun 1692 mit zusätzlichen „Gestühl zu machen“ endeten im Arbeitsauftrag ist Folgendes zu lesen:

„Ich, der Pfarrerherr nebst den beyden Kirchvätern namentlich Meister Martin Stegelich und Meister Hanß Sommern und den beyden Tischern, Meister Hanß Keitholten und Meister Georg Stoyen sollen diese die Weiberstühle in der Kirchen machen. Beide versichern, wenn daß Gedinge geschied so für die beyden Tischler liefert die Kirche ihnen Bretter für 3 bis 5 Weiberstühle. Jeder Stuhl soll 6 Ellen lang sein und alle Stühle sollen mit einem Fußtritt und vorstehenden Sims, worauf ein Buch oder dergleichen kann gelegt werden, machen. Es sollen auch die Tischer aus beyden Theilen vom ersten Stuhl so mit einem Gitter verkleiden und dem ersten Stuhl eine Thüre machen. Zu dieser Vorfertigung werden denen Tischern die Schwellen ausgearbeitet und zubereitet geliefert. Hingegen sind sie schuldig, Nagel und Leim dazu zu stiften. Sie sollen insgesamt zum Lohn bekommen 16 Thaler und ist solcher Contract unser Gewissheit gültig, wenn eigenhändig unterschrieben ist“.

geschehen den 23. August 1692

Johann Georg Rhodius Pfarrerherr

in Löbnitz und Döbern

Georg Stoyen

Martin Stegelich Kirchvater

Als Nachtrag ist weiter zu lesen:

„Es verspricht Meister George Stoye Tischer, die verdingten Weiberstühle sambt den zu bauenden Pohrkirchen (Emporen) zumachen und zu verkleiden und dieses vor heutigen dato den 25. Oktober biß künftigt im Februar vollkommentlich zu liefern und in rechten Standt zu bringen. So mache er mit ehrlichen Leuten in der Kirche stehet und mit ihnen muß er alles in richtigen Standt setzen. Für die Porkirchen bekömmet er, drey und zwölf groschen
Davor muß er auch Nagel und Leim schaffen und neues wegens Geldt, welches hier mit richtig abgehandelt und geschlossen,,,,, ist er mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätigen.

Georg Stoye

2 Thl und 18 gl. empfangen den 13. September

3 Thl. empfangen den 1. Oktober

2 Thl empfangen den 26. November 1692

2 Thl. empfangen den 23. Dezember 1692

1 Thl. empfangen den 10. February An 1693

12 gl. empfangen den 20. April 1693

8 gl. empfangen den 20. May 1693

4 Thl. dem Tischer anno 1693 d. 21. September

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 28. November 2011 die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

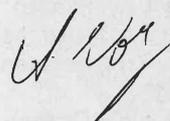
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen / Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen /Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 17.02.2012



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690 geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 1 Meter und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Sträucher von mindestens 4 Metern Höhe,
4. Hecken im Innenbereich, § 34 Baugesetzbuch (BauGB), ab 5 Metern Länge, im Außenbereich, § 35 BauGB, ab 5 Metern Länge,
5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. Obstbäume sowie Nussbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen

betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Pappeln (*Populus spec*), Birken (*Betula spec*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1 Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperrern, Wasserspeichern und Rückhaltebecken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit SS 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern.

Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere;

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Bäume handelt,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 5 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

(2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

(2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Löbnitz erhoben.

§ 10

Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze

- a) entgegen § 4 oder
- b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
- c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
- d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.

(2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.

(4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Löbnitz zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt, Gehölze entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

(9) Die durchgeführten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 5 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

(2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt und die durchgeführten Ersatzpflanzungen der Gemeinde anzeigt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Löbnitz vom 12.11.2001 außer Kraft.

A. Wohlschläger



Löbnitz, den 07.02.2012

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Anlage zu § 10 der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Löbnitz
Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Für beseitigte oder zerstörte Gehölze wird folgende Ersatzpflanzung angeordnet:

Freiraumkategorie/ Funktion/Grund- stücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffs	Stammdurchmesser (STD) / Stammumfang (STU) des Baumes bei Beseitigung bzw. Zerstörung in cm				
		STD STU	15-20 45-63	20-30 63-94	30 - 50 94-157	50-70 157-220
		Anzahl der Pflanzen in Stück, Pflanzklassen A – E				
öffentliche Plätze, Parkanlagen, Gesellschaftsbauten, Industriebetriebe in Gewerbegebieten	Bauvorhaben, natürl. Abgang	5 x A 1 x D	5 x B 1 x D	5 x C 1 x D	5 x D 1 x D	5 x E 1 x D
	Pflege, ohne Genehmigung	0 10 x A	0 10 x B	0 10 x C	1 x D 10 x D	1 x D 10 x E
Gewerbebetriebe, Mehrfamilienhäuser mit gemeins. Wohngrün- anlagen, Villen, Friedhöfe, Sportanlagen	Bauvorhaben natürl. Abgang	4 x A 1 x A	4 x B 1 x B	4 x C 1 x C	4 x D 1 x C	4 x E 1 x C
	Pflege ohne Genehmigung	0 10 x A	0 10 x B	0 10 x C	1 x C 10 x D	1 x C 10 x E
Mehrfamilienhäuser auf Einzelgrund- stücken, Einfamilienhäuser	Bauvorhaben natürl. Abgang	3 x A 1 x A	3 x B 1 x B	3 x C 1 x B	3 x D 1 x B	3 x E 1 x B
	Pflege ohne Genehmigung	0 5 x A	0 5 x B	0 5 x C	5 x D	5 x E

Pflanzenklassen und Kosten für Ersatzpflanzungen

Pflanzen- klasse	Pflanzgröße		Ø Pflanzkosten	Ø Pflegekosten	Gesamtkosten
A	Heister	Höhe bis 3 m	38,00 €	22,00 €	60,00 €
B	Hochstamm	STU 8-14 cm	200,00 €	150,00 €	350,00 €
C	Hochstamm	STU 14-16 cm	300,00 €	200,00 €	500,00 €
D	Hochstamm	STU 18-20 cm	500,00 €	350,00 €	850,00 €
E	Hochstamm	STU 20-30 cm	1.500,00 €	500,00 €	2.000,00 €

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag:
 Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89 - 1 15,
 Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 - 1 55

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
 Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
 vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

Anzeigenannahme/Belagen:
 Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,
 04509 Delitzsch, Hallesche Straße 88
 Telefon (03 42 02) 3 67 21, Telefax (03 42 02) 3 67 22

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 16. März 2012

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 9. März 2012

In der letzten Gemeinderatssitzung am 30. Januar 2012 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragesrunde
4. Beratung und Beschlussfassung zur Betreuung des Strandes Dreihausen durch die All-on-SEA Projektentwicklungsgesellschaft mbH
5. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 5.1. Beschluss - Stellungnahme zum Bebauungsplan „Goitzscheufer“ in Pouch
- 5.2. Antrag auf Umnutzung eines Gebäudes in Roitzschjora
- 5.3. Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage in Löbnitz
- 5.4. Antrag auf Vorbescheid zum Anbau an einer Reithalle in Löbnitz
6. 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2012
7. Informationen des Bürgermeisters
8. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2011

Nichtöffentlicher Teil

9. Sonstiges
10. Beratung und Beschlussfassung einer Personalangelegenheit
11. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2011

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte sowie Herrn Müller und Herrn Wohlgemuth.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 14 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form beschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Es waren keine Bürger anwesend.
RM Schlüter erschien.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

4.1.

Beschluss-Nr. 1/2012

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt, die Betreuung des Strandes Dreihausen der All-on-SEA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Wiederitzscher Straße 19 in 04519 Rackwitz, OT Podelwitz (AOSP-GmbH) zu übertragen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz wird beauftragt, einen entsprechenden Pachtvertrag mit der AOSP GmbH vorzubereiten und abzuschließen.

Bis zum Abschluss des Kaufvertrages für die notwendigen Flächen am Seelhausener See durch die Gemeinde Löbnitz sind mit der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Walter-Köhn-Straße 2 in 04356 Leipzig (LMBV) entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu treffen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

RM Hermann erschien.

4.2.

Beschluss-Nr. 2/2012

Der Gemeinderat Löbnitz beauftragt die All-on-SEA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Wiederitzscher Straße 19 in 04519 Rackwitz, OT Podelwitz (AOSP-GmbH) als zukünftigen Betreiber des Strandes Dreihausen mit der vorzeitigen Nutzung von Teilbereichen am Seelhausener See.

Der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen vorzubereiten und abzuschließen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

4.3.

Beschluss-Nr. 3/2012

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Verkauf einer Teilfläche von 425 m² aus dem Flurstück 6/5 der Flur 7 (Gemarkungsgröße 8049 m²) an die All-on-SEA Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Wiederitzscher Straße 19 in 04519 Rackwitz, OT Podelwitz (AOSP-GmbH). Dieses Teilstück ist bebaut mit einem ehemaligen Kuhstall. Der Kaufpreis beträgt 148,75 €.

Der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz wird beauftragt, entsprechende Vereinbarungen vorzubereiten und abzuschließen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 5:

5.1.

Beschluss-Nr. 4/2012

Bebauungsplan „Goitzscheufer“, Pouch - 1. Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als Träger der öffentlichen Belange) sein gemeindliches Einvernehmen zum 1. Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Goitzscheufer“ in Pouch der Gemeinde Muldestausee.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.2.

Beschluss-Nr. 5/2012

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, daß Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.3.

Beschluss-Nr. 6/2012

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, daß Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

5.4.

Beschluss-Nr. 7/2012

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, daß Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst (16/0/0).

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, dass seit der letzten Ratssitzung keine Änderungswünsche bzw. Hinweise zum Entwurf des Haushaltsplanes eingegangen sind und dieser Entwurf auch noch einmal im Verwaltungsausschuss beraten wurde. Von Seiten des Verwaltungsausschusses wurden auch keine Änderungswünsche vorgebracht, so dass nunmehr - nach der heutigen 1. Lesung - der Entwurf des Haushaltsplanes in der Gemeinde für die Bürger und Abgabepflichtigen ausgelegt werden kann.

Zum Tagesordnungspunkt 7:**1. Information:**

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte darüber, dass seit vergangener Woche die Bereitschaftspolizei Leipzig die Mittelschule Reibitz für Übungszwecke nutzt.

2. Information:

Herr Wohlschläger erklärte, dass die 1. Etappe der Toilettensanierung in der Grundschule Löbnitz abgeschlossen ist.

Die 2. Etappe der Sanierungsarbeiten findet in den Winterferien statt.

3. Information:

Der Bürgermeister erläuterte, dass das Reiterfest in diesem Jahr eventuell nicht im gewohnten Rahmen stattfindet.

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2011 wurde in der vorgelegten Form bestätigt.

- Ende des öffentlichen Teiles -

RM Wohllebe verließ die Ratssitzung.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2012 wurde der Beschluss-Nr. 08/2012 einstimmig gefasst (15/0/0).

Fördermöglichkeiten für Gewerbe und Tourismus im Jahr 2012

Projektideen bis 29.02.2012 einreichen

Im LEADER-Gebiet Delitzscher Land stehen für das Jahr 2012 Fördermittel für die ländliche Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus zur Verfügung. Unternehmen können bis zu 40 %, Vereine bis zu 75 % der Investitionskosten als nicht rückzahlbaren Zuschuss aus der ILE-Richtlinie erhalten.

Im Bereich **Tourismus** können in den Dörfern des Delitzscher Landes zum Beispiel gefördert werden:

- Angebote im Zusammenhang mit historischen und regionalen Besonderheiten, Präsentation von Brauchtum
- Präsentation des Lebens auf dem Land und der Landwirtschaft,
- Indoor- und Erlebnisspielplätze, Spielscheunen,
- Bauernstuben
- Präsentation und Verkauf regionaler Produkte
- Schaffung und Erweiterung von Ferienunterkünften durch Umbau alter Bausubstanz

Im Bereich **Gewerbe** können in den Dörfern des Delitzscher Landes zum Beispiel gefördert werden:

- Umbau/Sanierung von leer stehenden Gebäuden für Gewerbe (Selbstnutzung oder Vermietung an Unternehmen)
- Ausstattungen für Unternehmen, die überwiegend Grundversorgung leisten (z. B. Friseur, medizinische Versorgung, Lebensmittel, Handwerker, Kfz-Werkstätten oder andere Dienstleister)
- Außenanierung von gewerblich genutzten Gebäuden

Zum förderfähigen Gebiet Delitzscher Land gehört u. a. die Gemeinde Löbnitz.

Projektideen, die Sie im Jahr 2012 verwirklichen möchten, sind

bis spätestens 29. Februar 2012

beim Regionalmanagement Delitzscher Land einzureichen. Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter: www.delitzscherland.de.

Kontakt:

Regionalmanagement
Delitzscher Land

Ilka Prautzsch und Dörthe Höblier
Telefon: 03 42 02/3 54 71

E-Mail: info@delitzscherland.de
www.delitzscherland.de



Fragen Sie uns - wir helfen Ihnen gern!

Bekanntmachung!

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung Löbnitz möchte Sie darüber informieren, dass im Zeitraum vom 27. Januar 2012 bis zum 23. März 2012 die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2012 bei den Landesdirektionen, den Landkreisen, Kreisfreien Städten und den Regionalen Planungsverbänden sowie online unter www.landesentwicklungsplan.sachsen.de besteht.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Sehr geehrte Einwohner,

die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas GmbH (MITNETZ GAS) bereitet derzeit eine im II. Quartal dieses Jahres stattfindende Bedarfsermittlung (Briefbefragung) aller Haushalte in der Gemeinde Löbnitz vor. Da derzeit Abstimmungen und Planungen zur Gasversorgung und Errichtung von Netzanschlüssen für gewerbliche Großabnehmer in der Gemeinde stattfinden, sollen im Rahmen dieser Maßnahmen auch der Bedarf für weitere mögliche Neuanschlüsse und die gastechnische Erschließung überprüft werden.

Wir bitten um Beachtung und Unterstützung bei der Durchführung der Befragung und Bedarfsermittlung.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Aufruf an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Löbnitz!!!

Wer kann sachdienliche Hinweise geben?

Im Januar wurde wieder einmal eine schwere Sachbeschädigung am Richterturm im Löbnitzer Park festgestellt. Die Rollläden und die Türen sind stark beschädigt worden. Des Weiteren wurden innerhalb der Ortschaft Verkehrsschilder und Straßenspiegel beschädigt.

Die kommunalen Gebäude und Anlagen sind für das Gemeinwohl aller Bürger vorhanden.

Sie werden aus unseren Steuergeldern finanziert.

Wer nimmt sich das Recht heraus, fremdes Eigentum zu beschädigen?

Wer irgendetwas bemerkt hat - insbesondere die Anwohner in der Nähe des Parkgeländes - melde sich bitte in der Gemeindeverwaltung (gern auch anonym), damit auch den kleinsten Hinweisen nachgegangen werden kann.

A. Wohlschläger
Bürgermeister



Mitteilung: Standfestigkeit von Grabmalen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Löbnitz, die Gemeinde als Träger des Friedhofes im Ortsteil Löbnitz ist verpflichtet, einmal jährlich die Standfestigkeit von Grabmalen gemäß der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 § 9 durchzuführen. Die Prüfung im Jahr 2011 erfolgte am 05. Oktober. Dieser Termin wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz Nr. 08 am 16.09.2011 bekannt gegeben. Bei den Grabmalen, die nicht die geforderte Prüflast erreichten, wurde ein Vermerk am Grabstein hinterlassen. Ein so kenntlich gemachter Schaden ist in der Zeit

von 3 Monaten fachgerecht zu beheben. Nach Vollzug ist dies in der Gemeindeverwaltung zu melden.

Bisher wurden nur wenige Reparaturen angezeigt. Wir fordern alle Betroffenen auf, die erforderliche Befestigung durchführen zu lassen und die Erledigung in der Gemeindeverwaltung zu melden.

Für die Rückmeldungen wird eine Frist bis zum 31.03.12 gesetzt.

Wir bitten Sie, die Angelegenheit ernst zu nehmen, da der Nutzungsberechtigte an der Grabstelle laut §17 Abs. 3 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz für Sach- oder Personenschäden haftet.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Informationen und Mitteilungen

Sausedlitzer suchen Ideen und bereiten neuen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ vor



Das Dorf- und Vorbereitungsteam zum Wettbewerb: „Unser Dorf hat Zukunft“ trifft sich ab Januar 2012 wieder regelmäßig zur Vorbereitung der Höhepunkte im Jahr 2012.

Welche Höhepunkte stehen 2012 in Sausedlitz an?

Neben einer Vielzahl von Dorf- und Vereinsaktivitäten steht die Bewerbung im Sachsen weiten Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf der Tagesordnung. Diese erneute Bewerbung, diesmal auf Landesebene des Freistaates Sachsen, ist nicht nur eine neue Herausforderung, sondern auch eine Chance und ein Ansporn zugleich unsere Dorfentwicklung erfolgreich fortzusetzen und voranzutreiben.

Alle Vereine, Unternehmen und Bürger sollen mit einbezogen werden, um an Zukunftsprojekten, nicht nur wegen dem bevorstehenden Wettbewerb, sondern insgesamt an der Zukunft unseres Ortes, mitzuwirken.

An welche Aktivitäten und Projekte denken wir zukünftig mehr als bisher, z. B.:

- wir wollen unsere dörfliche Identität stärken, d. h. unseren unverwechselbaren Dorfcharakter erhalten und auch öffentlich zeigen,
- wir wollen die Dorfverbundenheit stärken, ein „Wir-Gefühl“ schaffen, gemeinsam Projekte/Veranstaltungen/Höhepunkte angehen,
- in unseren Aktivitäten wollen wir vor allem die Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und den Senioren im Dorf helfen und ihnen Geborgenheit geben, auch
- Baukultur, Natur und Umwelt sollen erhalten, gepflegt und weiter entwickelt werden.

Insgesamt wollen wir in Zukunft kein „sterbendes Dorf“ sein, sondern

- unsere Lebensqualität in Sausedlitz nachhaltig weiter verbessern (nachhaltig heißt, das Gleichgewicht zwischen Ökonomie-Ökologie und Soziales beachten) und
- uns mehr für unsere weitere Dorfentwicklung einsetzen (d. h. wir gehen auf die Interessen der Bürger ein, unterstützen Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche und haben selbst Zukunftsvisionen für unseren Ort).

Die Vereine haben dazu verschiedene Ideen und Aktivitäten in diesem Jahr vorbereitet.

Welche Aktivitäten/Veranstaltungen wird es 2012 in Sausedlitz geben?

- 31.03.2012 Osterfeuer - Sportplatz: „Wir sammeln Ideen für die Zukunft“

- 16.06.2012 Volleyballfest - Sportplatz: „Sport und Geselligkeit hält fit“
- 07.07.2012 Dorffest - Sportplatz: „Unser jährliches Traditionsdorffest“
- 04.08.2012 Neptunfest - Parkplatz/Schutzhütte: „Neptun kündigt sich an“
- 29.09.2012 Drachenfest - Parkplatz/Schutzhütte: „Drachen- und Kinderfest“
- 06.10.2012 Oktoberfest - Sportplatz: „Jung und Alt sind willkommen“
- 01.12.2012 Weihnachtsfeier - Bürgerhaus: „Kinder backen Plätzchen für Senioren“
- 15.12.2012 Winterfest - am Denkmal: „Gemütliches zum Jahresausklang“

Neben diesen Veranstaltungen, die durch Feuerwehr, Landfrauen, Kegler und Volleyballer sowie weitere engagierte Bürger unseres Ortes organisiert werden, steht im Juni 2012 der Besuch der Kommission der sächsischen Landesregierung im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ in Sausedlitz an. Halten die Sausedlitzer 2010 ihr Jubiläum „20 Jahre Wiedergeburt“ im Blickpunkt, so feiert 2012 die Jugendfeuerwehr ihr zehnjähriges Jubiläum.

Dank der erfolgreichen Platzierung der Sausedlitzer im letzten Jahr im Dorfwettbewerb auf Kreisebene konnte das Dorf 1.200,00 € Siegerprämie mit nachhause nehmen.

Wofür wollen wir unsere Siegerprämie einsetzen?

Welche Projekte oder Vorhaben wollen wir damit unterstützen?

Gern würden wir Vorschläge und Ideen der Sausedlitzer u. a. Interessierter aufnehmen. Es wird ein „**Ideen-Briefkasten - zur Verwendung der Prämie Dorfwettbewerb**“ ab 1. März 2012 im Nachbarschaftsladen Ihme und auch zum Osterfeuer am 31.03.2012 auf dem Sportplatz Sausedlitz geben. Hier können alle Sausedlitzer ihre Vorschläge und Anregungen zur Verwendung der Prämie übermitteln.

Der „**Ideen-Briefkasten**“ soll dann zum Osterfeuer ab 19 Uhr auf dem Sportplatz in Sausedlitz entleert und öffentlich vorgestellt werden.

Anliegen ist es, möglichst viele Sausedlitzer anzuhören und in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Es wird das Ziel verfolgt, die Prämie für Ausgaben zu verwenden, wo viele Sausedlitzer daran interessiert sind und das Anliegen dem Gemeinwohl entspricht. Wir sind gespannt, auf eure Ideen!

Das Sausedlitzer Dorfteam

Achtung!

Es findet kein Osterfeuer auf dem Druschplatz in Roitzschjora statt.

Oster-Erlebnis-Tage für Kinder von 6 bis 12 Jahren

Die Jugendherberge Frauenstein (Osterzgebirge), organisiert in den Osterferien ein „**Mini-Ferienlager**“ für Kinder von 6 bis 12 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm der **Oster-Erlebnis-Tage** stehen u. a. Osterbrot backen, Bowling, Besuch einer Ritterburg, Ausflug ins Erlebnisbad, Kinder-Disco, Basteln, Abenteuer-Spielplatz, Lagerfeuer, Reiten, Inline skaten, Kino-Abend und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Mehrbettzimmern mit Doppelstockbetten.

Termin:

09.04. - 14.04.2012

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31/21 56 89 • www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Jugendherberge Frauenstein, Walkmühlenstraße 13, 09623 Frauenstein/Erzgebirge

Wir bieten auch erlebnisreiche Sommer-Ferien-Abenteuer mit vielen tollen Aktionen!

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 09.03.12 um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 17.02. und 16.03.12 um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

Versammlung am 17.02. und 16.03.12 um 19.00 Uhr

Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 30. März 2012, 20.00 Uhr

Ort: Begegnungshaus Löbnitz, Neue Straße 1a
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Jahresbericht 2011
4. Abschluss Haushaltsplan 2011
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Vereinstätigkeit 2012
7. Haushaltsplan 2012
8. Allgemeines

Alle Mitglieder werden gebeten zu erscheinen.
Gäste sind herzlich eingeladen.

Casting zur Brunnenfee

Noch sind die letzten Frosttage nicht überstanden, doch wir träumen schon vom Frühling! Die Landfrauen sind schon feste bei den Vorbereitungen zu unserem 3. Brunnenfest, welches unseren Einwohnern abermals Freude und Entspannung in gemeinschaftlicher Runde bereiten soll.

Am 1. April 2012, dem Sonntag vor Ostern, rufen wir sie wieder auf, unsere Brunnenfee zu wählen.

Wer kann es werden? Alle Mädchen der Klasse 2 bis 4 können sich (mit schriftlicher Genehmigung ihrer Eltern) anmelden. Das Casting findet dann am 6. März, um 14.15 Uhr im Speiseraum der Grundschule Löbnitz statt.

Natürlich muss eine zukünftige Brunnenfee auch über ihre Heimat Bescheid wissen! Folgende Fragen werden wir stellen:

- Welche Orte gehören zur Gemeinde Löbnitz?
- Wie viele Einwohner hat die Gemeinde Löbnitz?
- Welcher große Fluss fließt in unserer Region?
- Wie viele Kirchen hat die Gemeinde Löbnitz insgesamt?
- Wie heißt unser Bürgermeister?
- Was beinhaltet das Wappen von Löbnitz?
- Welche Orte grenzen an die Gemeinde Löbnitz?
- Kennst Du 10 Straßennamen deiner Umgebung?
- Welche Vereine gibt es in unserer Gemeinde?
- Wie heißt unsere Landeshauptstadt?

Von den Bewerberinnen werden wir drei auswählen, welche wir dann in der nächsten Ausgabe unseres Amtsblattes vorstellen. Am 1. April, zu unserem Fest, wird dann unsere 3. Brunnenfee von allen Gästen gewählt.

Ihr Landfrauenverein Löbnitz

Liebe Einwohner,

das neue Jahr ist schon wieder ein paar Wochen alt und wir Landfrauen möchten Sie über unsere Vorhaben in diesem Jahr informieren.

Jeder, auch keine Mitglieder, der Gefallen an unseren Aktivitäten findet, und sich gern in geselliger Runde entspannt, ist herzlich eingeladen.

Jahresplan 2012

17. Januar	Jahreshauptversammlung
21. Februar	Fasching
20. März	Vorbereitung Brunnenfest
1. April/So.	Brunnenfest
21. April	Schiffahrt auf der Goitzsche
15. Mai	4. Gründungstagsfeier
2. Juni/Sa.	Radpartie mit Sausedlitzer LF
15. Juni	Parkfestvorbereitung
21. August	unsere Überraschungsfahrradtour
18. September	Bowling
16. Oktober	Weihnachtsbasteln
20. November	Flughafenführung
11. Dezember	Weihnachtsfeier

Kreativ - Abende

3. Januar	Strümpfe stricken
7. Februar	Serviettentechnik
6. März	Basteln für Brunnenfest
3. April	Osterschmuck
8. Mai	Nähmaschinenkurs
5. Juni	Malen auf Leinwand

Sommerpause

4. September	noch zu planen
2. Oktober	noch zu planen
6. November	Grabschmuck
4. Dezember	Basteln für den Adventsmarktes

Außerdem treffen sich Landfrauen jeden Dienstag in ihrem Raum in der Grundschule bei Kaffee und Kuchen, sprechen sich über weitere Vorhaben ab und tauschen sich über die Dinge des täglichen Lebens aus.

Es ist mal an der Zeit **Danke** zu sagen, denn ohne Sponsore wäre Vieles nicht möglich für uns!

Wir möchten uns ganz herzlich bei der HiFi-Garage Delitzsch (Inh. Roy Radke) bedanken. Er sponsorte dem Handball-Juniorteam neue T-Shirts. Damit ermöglicht er uns ein einheitliches und schickes Auftreten.

Des weiteren sagen wir Danke an alle Eltern, die uns immer tatkräftig unterstützen.



Auch die Handball-Frauenmannschaft der LSG Löbnitz möchte sich bei der Firma ADL Autodienst Döbernitz-Löbnitz, der Heide Handel GmbH & Co. KG Bad Düben sowie der Firma Galabau Peter Bürger bedanken, die es uns ermöglicht haben, jedem der Mannschaft einen Rollkoffer bereitzustellen. Wir werden unseren 3. Platz in der Tabelle der Bezirksliga weiterhin verteidigen.



Eine großer Dank gilt unserem Trainer Peter Bürger, dem wir es mit soviel Frauenpower nicht immer leicht machen.

S. Tesche

Achtung!

Es findet kein Osterfeuer auf dem Druschplatz in Roitzschjora statt.

LSG Löbnitz e. V. - Abteilung Kegeln -

Superliga LSG Löbnitz I. 5141 Kegel - SV BW Deutzen 5038 Kegel

Am Wochenende kam der Tabellenzweite der Superliga. Es war schwer, den Tabellenzweiten zu besiegen. Das Deutener Starterpaar T.Schröter/D. Sauerbray/930 Kegel) ging mit 68 Kegel in Führung. Nun begann die Aufholjagd der Löbnitzer, R. Teuscher/C. Bauer (828/848 Kegel). Das Löbnitzer Schlusspaar ging noch mit 14 Kegel Rückstand ins Spiel. Nun zeigten Ron. Rothe/S. Recktenwald (884/867 Kegel) ihr ganzes Können und Körvenstärke. Am Ende kam noch ein hoher Sieg von 105 Kegel heraus und 2 Punkte gegen den Abstieg. Alle Zuschauer kamen bei dieser Leistung auf ihre Kosten. Im nächsten Spiel geht es nach Hohenstädt zum Tabellendritten.

Kreisliga Damen - Löbnitzer II. Damen schließen zur Tabellen-Gruppe auf

LSG Löbnitz II. 1581 Kegel - KV Eilenburg I. 1464 Kegel

Gleich das Starterpaar S. Melitz/G. Bill (377/397 Kegel) holte einen Vorsprung von 73 Kegel heraus. Das zweite Paar B. Süpple/K. Bähner (385/4122 Kegel) baute den Vorsprung auf 117 Kegel aus. Beste von Eilenburg: G. Otto 388 und G. Jahn 388 Kegel.

Bezirksliga - Löbnitzer Kegler ganz groß mit Mannschaftsrekord Hohnstädter SV I. 5364 Kegel - LSG Löbnitz I. 5380 Kegel

Die Löbnitzer hatten sich für dieses Spiel viel vorgenommen. Es ging um die 5 Kegel Heimmiederlage in der Hinrunde. Das Löbnitzer Starterpaar M. Koch/Rob. Rothe (904/902 Kegel) holten einen Vorsprung von 38 Kegel heraus. Auch das zweite Paar R. Teuscher/C. Bauer (896/894 Kegel) baute den Vorsprung auf 87 Kegel aus. Jetzt begann den Hohnstädter SV die große Aufholjagd. Von Bahn zu Bahn büßten die Löbnitzer Kegel ein. Am Ende reichte es noch für S. Recktenwald/Ron. Rothe (868/916 Kegel) zum Sieg mit 16 Kegel.

Ergebnisse des Hohnstädter Schlusspaares: M. Wirth 888 und D. Asch 967 Kegel.

Tabelle: 6. Platz LSG Löbnitz 08 : 10 Punkte.

Kreisliga U14

In Bad Düben fand das 5. Turnier der U14 statt. Die Löbnitzer gingen gleich in Führung und bauten diese mit jedem weiteren Starter aus. Zwischen Bad Düben und Sausedlitz gab es einen Zweikampf. Zum Schluss setzten sich die Kurstädter ab.

Platzierung: 1. LSG Löbnitz 1038 Kegel (S. Wohlschläger 377), 2. FSV Bad Düben 950 Kegel (M. Schmidt 324) und 3. KSV Sausedlitz 763 Kegel (S. Köhler 302).

Kreisliga Jugend U14 - 6. Turnier -

In Löbnitz trafen sich die U14 Spieler/innen um die Punkte zu spielen. Hier gab es einen großen Zweikampf zwischen Bad Düben und Löbnitz. Immer wieder wechselte die Führung. Am Ende siegten die Löbnitzer glücklich mit 11 Kegel.

Platzierung: 1. LSG Löbnitz 980 Kegel (M. Solms 336), 2. FSV Bad Düben 969 Kegel (T. Hentschel 350) und 3. KSV Sausedlitz 551 Kegel (J. Köhler).

Tabelle nach der Turnierserie: 1. LSG Löbnitz 18 : 0 Punkte, 2. FSV Bad Düben 11 : 7 Punkte und 3. KSV Sausedlitz 7 : 11 Punkte.

Kreisliga LSG Löbnitz II. 2410 Kegel - FA Doberschütz 2347 Kegel

Da Doberschütz zum ersten mal in der Kreisliga in Löbnitz war, wurden Wimpel ausgetauscht. Beide Mannschaften hatten nicht ihren besten Tag erwischt. Auf beiden Seiten wurde nur je 2 x über 400 Kegel gespielt, bei Löbnitz war es H. Schmeißer mit 424 Kegel und M. Uhde mit 423 Kegel, bei Doberschütz D. Meißner mit 406 Kegel und M. Spalteholz mit 416 Kegel. Dieser jungen Doberschützer Mannschaft gehört die Zukunft. In Ihren Reihen stehen noch 2 Jugendspieler.

Bezirksliga U18 SSV Torgau 1142 Kegel - LSG Löbnitz 1207 Kegel

In Torgau trafen sich zwei ganz starke Teams. Die Torgauer gingen nach dem Starterpaar M. Kolbe/T. Prignitz (417/370) gegen K. Denckert/Chr. Bill (399/375) mit 13 Kegel in Führung. Nun begann die große Aufholjagd des Löbnitzers N. Schönfelder. Am Ende wurde er Tagesbester mit 433 Kegel und die Löbnitzer siegten mit 65 Kegel.

Bezirkssuperliga - Löbnitzer holen wichtige Punkte im Abstiegskampf - LSG Löbnitz I. 5210 Kegel - Post Telekom Oschatz 4956 Kegel

Gleich das Starterpaar M. Koch/Rob. Rothe (924/901 Kegel) holte einen hohen Vorsprung von 110 Kegel heraus. Das zweite Paar R. Teuscher/C. Bauer (878/777 Kegel) konnte ihre Gegenspieler halten. Nun ging das Schlusspaar mit 111 Kegel Vorsprung in den Endkampf. Beide Löbnitzer (Ron. Rothe 873/S. Recktenwald 857 Kegel) bauten den Vorsprung auf 254 Kegel aus. Nun sind die Löbnitzer seit 4 Spielen ungeschlagen. Im nächsten Spiel am 21.01.12 geht es zum Tabellenführer nach Markranstädt.

Tabelle: 1. SK Markranstädt 18 : 0, 2. BW Deutzen 18 : 4, 3. Hohnstädter SV 12 : 10, 4. RW Brandis 10 : 10, 5. LSG Löbnitz 10 : 12, 6. Radefelder SV 8 : 14, 7. KSV Engelsdorf II. 6 : 14, 8. Telekom Oschatz 6 : 14 und 9. Zufa DZ 6 : 14 Punkte.

Max Steffen

Abteilungsleiter Kegeln

Anzeigen



Service

Anzeigen

0 35 35 / 489-0



Nachhilfelehrer (m / w) gesucht!



034298 / 6 88 68, 034202 / 97 99 77
www.nachhilfelehrer-jobs.de

Zeit sparen - Familienanzeigen **ONLINE:**
www.familienanzeigen.wittich.de

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch Tel. 03 42 02/6 52 60

Apotheken-Notdienst

Apothek e Löbnitz

am 18.02.2012 von 20.00 - 8.00 Uhr und
am 20.02.2012 von 20.00 - 8.00 Uhr

**Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
in der Löbnitzer Landtechnik**

Montag, den 20.02., 05.03. und 19.03.2012

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 13.03.2012 von 18.00 bis 19.00 Uhr

Interessengemeinschaft Heimatgeschichte

Nächster Treff am **Mittwoch, dem 29. Februar um 15:00 Uhr** im Heimatzimmer in der Grundschule.
Jeder ist willkommen, der sich für Heimatgeschichte interessiert und Geschichte aufarbeiten möchte.

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 26.02.12 um 10.30 Uhr mit Pfr. i. R. A. Rothe aus Torgau

Sonntag, den 11.03.12 um 10.30 Uhr

Gottesdienst in Sausedlitz

Sonntag, den 18.03.12 um 10.30 Uhr

Ökumenische Feier zum Weltgebetstag der Frauen

Freitag, den 02.03.12 um 16.00 Uhr, Ev. Pfarrhaus

Frauenkreis

Dienstag, den 13.03.12 um 14.00 Uhr

Wir gratulieren

*Herzlichen
Glückwunsch*



unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Frau Inge Hofmann	am 19.02.	zum 70. Geburtstag
Herrn Hermann Wegner	am 26.02.	zum 75. Geburtstag
Frau Hermine Langehenke	am 05.03.	zum 80. Geburtstag
Herrn Josef Schmieder	am 10.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Wohlschläger	am 15.03.	zum 70. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Roitzschjora

Herrn Werner Jahn	am 08.03.	zum 80. Geburtstag
Frau Herta Michaelis	am 12.03.	zum 85. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Frau Erika Dießner	am 01.03.	zum 75. Geburtstag
--------------------	-----------	--------------------

unserem Geburtstagskind aus Sausedlitz

Herrn Manfred Fehse am 28.02. zum 70. Geburtstag
Nachträglich gratulieren wir unserem Geburtstagskind aus Löbnitz, Frau Anna Maria Prochnow, am 19.01.2012 zum **80.**
Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende.



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Kerstin Zehrt
berät Sie gern.

Tel.: 03 42 02/3 67 21
Fax: 03 42 02/3 67 22
Funk: 01 71/4 84 47 16
kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Anzeigen

Junge 5-köpfige Familie sucht dringend Haus bzw. große Wohnung in der Gemeinde Löbnitz zur Miete. Bitte alles anbieten.
Tel. 034208-38999
Handy 0162-4076109

Einzelnachhilfe zu Hause
qualifizierte Nachhilfelehrer für alle Fächer und Klassen
ABACUS 03 42 98 / 6 88 68, 03 42 02 / 97 99 77
www.abacus-nachhilfe.de

Fahrschule **Brode** GbR
zertifiziert

• Motorrad (A 1 und A) • PKW • LKW • Traktor
Erste Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort
FAHRSCHULE BRODE GbR
Am Bach 18 Kyhna · 04509 Neukyhna
Tel. 03 42 02 / 5 19 80
Weitere Info's unter:
www.fahrschule-brode.de

Nächster Kurs in Löbnitz seit 15. Februar 2012
Einstieg sofort noch möglich
Kurse in Delitzsch, Eisenbahnstraße 26 fortlaufend

- **Lkw-Führerschein** auch mit Bildungsgutschein vom Arbeitsamt mit • Staplerschein • Ladungssicherung • Gefahrgut
- **Berufskraftfahrerweiterbildung** mit Voranmeldung

Ihr Partner für maßgeschneiderte Anzeigen!

